

Bundessozialgericht
- 4 RJ 87/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am
6. Januar 1975

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Reg.Hauptsekretär
als Urk. Beamter
der Gesch.Stelle

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,
-Prozeßbevollmächtigte:-

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat ohne
mündliche Verhandlung am 10. Dezember 1974 durch
seine Richter P e n q u i t t -Vorsitzender-,
G e y s e r und M ü l l e r und die
ehrenamtlichen Richter K r i e g und
Dr. L i n d e für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
15. Januar 1973 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des
Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger bezieht von der Beklagten seit August 1970 Rente wegen Berufsunfähigkeit. Er erstrebt stattdessen Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Das Sozialgericht Koblenz hat seine darauf gerichtete Klage abgewiesen, das Landes-sozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz ihr stattgegeben (Urteile vom 3.12.1971 und 15.1.1973).

Das LSG hat folgende Feststellungen getroffen: Der Kläger, geboren im Jahre 1912, hat - ohne eine handwerkliche Prüfung abgelegt zu haben - als Zimmermann und Verschaler gearbeitet. Er leidet an Arteriosklerose, coronaren und cerebralen Durchblutungsstörungen, Nervenirritationen, Emphysembronchitis, Verschleißerscheinungen der Wirbelsäule, Krampfadern beiderseits mit Ödemen, Senkfüßen sowie an Konzentrations- und Merkschwäche. Er kann nur noch werktäglich vier bis sechs Stunden in wettergeschützten Räumen zu ebener Erde arbeiten, dabei darf er nicht dauernd stehen, tragen oder sich bücken müssen; auch dürfen keine besonderen geistigen Anforderungen an ihn gestellt werden. - Daraus hat das Berufungsgericht - unter Verwertung statistischer Informationen der Bundesanstalt für Arbeit über die Verhältnisse auf dem Teilzeitarbeitsmarkt - gefolgert, daß für den Kläger der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen und er als erwerbsunfähig anzusehen sei. Es hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers zurückzuweisen, hilfsweise, den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen. - Sie rügt Verstöße des Berufungsgerichts gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) und gegen den Inhalt des Begriffs der Erwerbsunfähigkeit i.S. von § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Zur Begründung bezieht sie sich

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

auf die Beschlüsse des Großen Senats des Bundessozialgerichts (BSG) zu den Begriffen Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit vom 11. Dezember 1969 (BSG 30, 167, 192) und auf die darauf fußende Rechtsprechung des erkennenden Senats, die bei der Beurteilung von Erwerbsunfähigkeit eine umfassende Aufhellung des Teilzeitarbeitsmarktes normiere.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.
Auch er beruft sich u.a. auf die erwähnten Beschlüsse des Großen Senats des BSG.

Die Revision ist unbegründet.

Die Rüge unzureichender Sachaufklärung ist nicht so substantiiert vorgebracht, wie es § 164 Abs. 2 SGG erfordert. Dafür genügt es nicht, in der Revisionsbegründung auf einzelne Urteile des erkennenden Senats, die Ausführungen zur Aufklärung des Teilzeitarbeitsmarkts enthalten, hinzuweisen. Vielmehr hätten Tatsachen und Beweismittel genau angegeben werden müssen, die einen Verfahrensmangel ergeben. Es ist zwar richtig, daß der erkennende Senat die bereits genannten Beschlüsse des Großen Senats des BSG dahin versteht - und dies in mehreren Entscheidungen zum Ausdruck gebracht hat -, daß das Zahlenverhältnis, welches der Große Senat in seinen Entscheidungssätzen (vgl. jeweils die Entscheidungssätze Nr. 4) fordert, statistisch ermittelt werden muß, gegebenenfalls durch Mithilfe von Sachverständigen, namentlich aus dem Kreis der Statistik oder der Volkswirtschaft (ESG in SozR Nr. 114 zu § 1246 RVO). Näheres über etwaige Ermittlungen und die Art ihrer Durchführung hat der Senat in seinen Entscheidungen jedoch bewußt nicht ausgeführt, sondern von Möglichkeiten und Aussichten gesprochen; er hat den Instanzgerichten Anregungen zu eigenen Überlegungen und Initiativen in dieser Richtung gegeben (vgl. dazu Bogs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

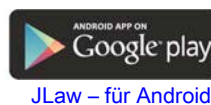
in Die Sozialgerichtsbarkeit 1974, 334, 337). Wenn deshalb die Beklagte in diesem Zusammenhang Verfahrensfehler geltend machen will, so hätte sie die Ermittlungen, die ihrer Meinung nach im vorliegenden Fall notwendig gewesen wären, aber unterblieben sind, konkret aufführen und bestimmte Beweismittel nennen müssen. Das ist nicht geschehen.

Das Tatsachengericht durfte aus seinen bisherigen Feststellungen ohne Rechtsverstoß folgern, daß der Kläger erwerbsunfähig ist. Die verschiedenen Krankheiten des Klägers beeinträchtigen fast alle lebenswichtigen Organe und Glieder (Gehirn, Herz, Lunge, Wirbelsäule, Beine und Füße). Jedwede körperliche Arbeit wird jeweils durch das eine oder andere Leiden - zum Teil erheblich - behindert. Die Konzentrations- und Merkschwäche verhindern außerdem ein Ausweichen auf - sonst in Betracht kommende - weniger anstrengende, mehr geistige, auch in wettergeschützten Räumen ausführbare Tätigkeiten, wie etwa Kontroll- oder Aufsichtsfunktionen. Bei Beachtung des für einen körperlich arbeitenden relativ hohen Lebensalters des Klägers sind von ihm schon von den medizinischen Befunden her nach den Gebräuchen im Berufsleben Arbeiten nicht mehr zu erwarten, die in gewisser Regelmäßigkeit ausgeübt werden oder die mehr als nur geringfügige Einkünfte erbringen könnten, trotz der von den Ärzten angenommenen werktäglichen Belastbarkeit von etwas über vier Stunden. Bei einer solchen Sachlage ist es - nach den Beschlüssen des Großen Senats des BSG und der Auffassung des erkennenden Senats - vertretbar, von einer - im Einzelfall keinen Erfolg versprechenden - Aufklärung des Teilzeitarbeitsmarktes abzusehen. Letztlich war ein anderes als das auch so gewonnene Ergebnis nicht zu erwarten.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Revision ist somit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)